

Führungshandbuch	Organisatorische Führung	Seite 1
	Absenzen-Regelung	MD006

## Absenzen-Regelung

### Art. 1 Grundsatz

Die Absenzen-Regelung ist Bestandteil des Arbeitsvertrages Lehrpersonen

Generell kann zwischen 3 Gründen unterschieden werden

- Schülerabsenz durch Krankheit, Ferien, andere Aktivitäten etc.
- Schülerabsenz aus schulorganisatorischen Gründen
- Absenzen durch Lehrperson

### Art. 2 Ausfall des Musikunterrichts der nicht kompensiert/ rückerstattet wird:

- Gesetzliche Feiertage
- Schülerabsenz ohne Vorinformation des Schülers/der Eltern
- Schülerabsenz ohne Arztzeugnis
- Besondere Schulanlässe (Exkursionen, Sportwoche, Schulreise etc.)
- Jokertage

### Art. 3 Ausfall des Musikunterrichts der kompensiert wird, sofern weniger als 18 Lektionen im Semester unterrichtet wurden:

- Absenz der Lehrperson (Konzerttätigkeit etc.); Vor- Nachholen der Lektion
- Militär- oder Zivilschutz Lehrperson; Rückerstattung oder Ersatzlehrer
- Krankheit Lehrperson; Rückerstattung oder Ersatzlehrer
- Schülerabsenz mit Arztzeugnis ab 2 aufeinanderfolgenden Ausfällen; Rückerstattung

### Art. 4 Information

Kann eine Lehrperson ihren Unterricht nicht wahrnehmen, hat sie die Schulleitung oder die entspr. Stellvertretung unverzüglich zu informieren. Die Information an die Schüler/Eltern ist Sache der Lehrperson, ausser, sie ist dazu nicht in der Lage.

Ebenfalls ist die Schulleitung über Verschiebungen der Unterrichtszeiten im Voraus zu informieren.

### Art. 5 Bezahlter Urlaub Lehrperson

Die Lehrperson kann als bezahlten Urlaub beziehen:

- a) Eigene Heirat/Eintragung der Partnerschaft: 2 Tage Teilnahme an der Hochzeit/Eintragung der Partnerschaft der Kinder, des Vaters, der Mutter, der Geschwister oder besonders nahestehender Personen: 1 Tag
- b) Nach der Geburt eines Kindes fünf Tage Vaterschaftsurlaub innerhalb von vier Monaten; als zusätzliche Freitage können Väter den 13. Monatslohn innerhalb eines Jahres nach der Geburt ganz oder zur Hälfte als bezahlten Urlaub beziehen (die Umwandlung des ganzen bzw. halben 13. Monatslohnes ergibt einen Urlaubsanspruch von 20

Führungshandbuch	Organisatorische Führung	Seite 2
	Absenzen-Regelung	MD006

Tagen bzw. 10 Tagen. Für die Bewilligung des bezahlten Urlaubes ist der Verwaltungsrat zuständig

- c) Plötzliche Erkrankung eines Mitglieds des Haushalts oder eines nahen Angehörigen, wenn es an der notwendigen Betreuung fehlt, 1 -2 Tage je Ereignis
- d) Beim Tod von:  
Ehe- oder Lebenspartnern sowie von eingetragenen Partnern; 3 Tage  
Kindern und Eltern; 3 Tage  
Geschwistern; 2 Tage
- e) Bei Wohnungswechsel; 1 Tag am Umzugstag

Der Verwaltungsrat kann die Dauer in Ausnahmefällen verlängern.

### **Art. 6 Unbezahlter Urlaub**

Es ist ein schriftliches Gesuch zuhanden der Schulleitung einzureichen. Der Antrag auf unbezahlten Urlaub unter Angabe des Grundes muss mindestens 12 Wochen im Voraus gestellt werden.

Über unbezahlte Freitage bis zwei Tage entscheidet die Schulleitung.

Über unbezahlte Freitage ab 3 Tagen entscheidet der Verwaltungsrat.

Die Stellvertretung wird durch den Antragsteller nach Rücksprache mit der Schulleitung organisiert.

Finanzielle Konsequenzen:

- Pro Monat Urlaub wird das 13. Monatsgehalt um einen Zwölftel gekürzt.
- Sozialabgaben werden dem Gehalt entsprechend gekürzt.

### **Art. 7 Bildungsurlaub**

Für die Lehrperson besteht kein Anrecht auf Bildungsurlaub.

Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen für einen Bildungsurlaub vorsehen, wenn die Stellvertretung sichergestellt ist und dem Urlaub von allen Arbeitgebern der Lehrperson zugestimmt wird.

Die Grundlage für den Bildungsurlaub bilden die Ausführungen des Handbuchs Volksschule St. Gallen.

### **Art. 8 Voraussehbare Absenzen**

Voraussehbare und planbare Absenzen sind so zu legen, dass die Schule und der Schulunterricht so wenig als möglich davon betroffen sind. Für nicht dringende Operationen/Therapien sind die unterrichtsfreien Zeiten einzusetzen.